

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt · PF 2244 · 07308 Saalfeld

Dienstgebäude: 07318 Saalfeld
Schloßstraße 24
Schulverwaltungsamt

per E-Mail über:

alle Horte der Grundschulen in Trägerschaft des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt

an:

alle Eltern, deren Kinder im Hort angemeldet waren/sind

Auskunft erteilt:

Zimmer:

Telefon:

Telefax:

E-Mail: schulverwaltung@kreis-slf.de

Datum und Zeichen Ihrer Nachricht:

Unser Zeichen (bei Antwort bitte stets angeben):

Datum:

Saalfeld, den 27.04.2021

Hortgebühren im Schuljahr 2020/2021 in Zeiten der Corona Pandemie

Befreiung für die Monate Januar und Februar 2021
Regelungen bezüglich möglicher Erstattungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß Art. 1 des Thüringer Gesetzes zur Erstattung der Mindereinnahmen während der Schließung der Schulen und Kindertageseinrichtungen nach dem Infektionsschutzgesetz (ThürErstSchKiG) vom 23.03.2021 i.V.m. § 12 b des Thüringer Gesetzes über die Finanzierung der Staatlichen Schulen (ThürSchFG) sind für die Monate **Januar und Februar 2021** infolge der Coronavirus Pandemie **keine Hortgebühren** zu zahlen.

Laut § 12 b ThürSchFG „werden die Eltern ab dem 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021 für den Zeitraum von landesweiten oder regionalen Schließungen von Schulen einschließlich der Schulhorte, die durch oder aufgrund landesrechtlicher Vorgaben angeordnet wurden, nicht an den Personal- und den sonstigen Betriebskosten der Hortbetreuung beteiligt. Diese Regelung gilt nur für **Kalendermonate, in denen die Schulen an mehr als 15 Kalendertagen geschlossen sind.**“

Die Monate März und April 2021 sind davon nicht betroffen. **Ab Mai** sind die Hortgebühren erst einmal zu zahlen und werden dann **entsprechend der gesetzlichen Regelungen monatsweise entweder zurückgezahlt oder einbehalten**. Sie erhalten in diesem Zusammenhang keine gesonderten Bescheide.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen